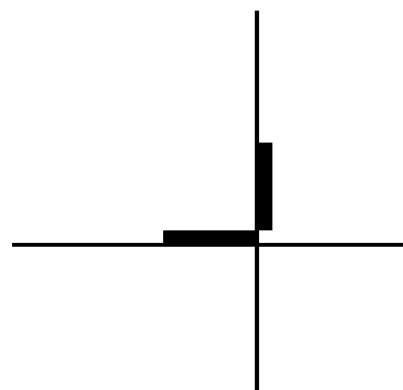


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



140

Nr. 8

Speyer, 3. Dezember 2019

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt....	141
Gesetz zur Änderung der Wahlordnung.....	145
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)	149
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushalts der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020)	151
Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter	155
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivguts (Benutzerordnung).....	155
Erlass zur Änderung des Erlasses über einen Fahrtkostenzuschuss für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).....	155
Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“ und Feststellung der Verbandssatzung.....	155
Beschluss zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	162
Stiftung der Gedächtniskirche, Änderung der Satzung.....	166
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2020 -	166

Bekanntmachungen

Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 61. Aktion Brot für die Welt.....	166
Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt....	168
Kollekte für die Partnerkirchen in West-Papua, Korea, Ghana und Bolivien.....	169
Kollekte für die Kirchentagsarbeit.....	169

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	170
Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche Deutschland.....	176

Dienstnachrichten

<i>(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)</i>	
Verwaltungen.....	178
Verleihungen.....	178
Dienstleistungen.....	178
Besetzungen.....	178
Beurlaubungen.....	178
Beendigungen.....	179
Entlassungen.....	179
Ruhestand.....	179
Sterbefälle.....	179

Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2020 Bekanntgabe der ausgeschrieben Orte.....	180
Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2019.....	184

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 23. November 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Diese Anforderungen gelten in der Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den Kirchenbezirken und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Den Trägern der Diakonie gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Diakoniegesetzes und den Trägern von Einrichtungen, die gem. § 2 des Diakoniegesetzes in einem Gastverhältnis zum Diakonischen Werk Pfalz stehen, sowie sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche zur Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, welche die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4**Grundsätze**

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bestehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5**Einstellungs- und
Tätigkeitsausschluss**

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 4 einen Eintrag wegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftaten enthält oder innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vorgelegt wird, darf der Auftrag zur ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erteilt oder muss widerrufen werden. Das Amt gewählter oder berufener Ehrenamtliche erlischt.

(4) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Tätigkeitsaufnahme, für gewählte oder berufene Ehrenamtliche innerhalb der nach der Wahlordnung oder ihrer Durchführungsverordnung für diese dafür vorgesehenen Fristen und in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn sie in den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bereichen tätig sein werden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur einmalig stundenweise oder spontan ausüben. § 72 a SGB VIII bleibt unberührt.

(5) Die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber der ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsverordnung nichts anderes regelt. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob ein Eintrag wegen einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. Diese Daten dürfen nur genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss gemäß Absatz 3 erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6**Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter
Gewalt**

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);

2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. regelmäßige Thematisierung der Fragen sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 5,
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Meldestellen im Fall eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird beim Landeskirchenrat eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Melde- und Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.
7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Landeskirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt (externe Ansprechstelle). Außerdem entscheidet sie über Anträge gem. § 10.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende (§§ 3, 1 Absatz 1) geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

(2) Diese Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11

Ermächtigung

Das Nähere insbesondere über

1. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5,
2. die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle gem. § 7 und
3. die Arbeit der Unabhängigen Kommission gem. §§ 9, 10

regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ehrenamtlich tätigen Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absatz 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 23. November 2019

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Gesetz zur Änderung der Wahlordnung

Vom 23. November 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2016 (ABl. S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Kirchengemeinden ab 501 Mitgliedern kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Presbyteriums die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder um bis zu zwei erhöhen oder verringern.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nicht wahlberechtigt ist ein Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das kirchliche Wahlrecht nicht besitzt.“
3. § 6 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:
„c) erklärt hat, zur Übernahme des Amtes, zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften und zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 5 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bereit zu sein.“
4. An § 6 Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt: „sowie Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.“
5. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und soweit möglich einer E-Mailadresse“ eingefügt.
6. Dem § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Auf Antrag von Vorgeschlagenen werden deren Anschrift und weitere Kontaktdaten nicht in die Vorschlagsliste und den Stimmzettel aufgenommen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form und keiner Begründung. In diesen Fällen sind stattdessen die Kontaktdaten des zuständigen Pfarramtes aufzunehmen.“
7. Die §§ 34 bis 37 werden wie folgt gefasst:

„§ 34
Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
Einführung der Presbyterinnen/Presbyter und
der Ersatzmitglieder

 - (1) Die Gewählten sind von ihrer Wahl schriftlich oder mündlich zu verständigen.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist binnen einer Woche nach der Wahl durch Aushang, im Gottesdienst oder auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Nennung der Namen und Vornamen der gewählten Presbyteriumsmitglieder und der gewählten Ersatzmitglieder.
- (3) Wird kein Einspruch gegen die Wahl erhoben, werden die Presbyterinnen/Presbyter und die Ersatzmitglieder nach Ablauf der in § 36 Absatz 1 genannten Frist nach kirchlicher Ordnung in einem Sonntagsgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 35

Berufung von weiteren Presbyterinnen/ Presbytern

- (1) Das gewählte Presbyterium ist nach der Einführung berechtigt, zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde zu berufen, jedoch nicht mehr als 1/5 der nach § 2 zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Zusätzlich können Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind, in das Presbyterium berufen werden.
- (2) Die berufenen Presbyterinnen/Presbyter und die berufenen Ersatzmitglieder werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.

§ 36

Einspruch gegen die Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann von wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde binnen einer Woche nach Ablauf der Bekanntgabefrist des § 34 Absatz 2 Satz 1 eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass das Wahlverfahren entgegen der Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wurde und ist nur dann begründet, wenn erhebliche Verstöße vorliegen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. Auf Mängel, die im Widerspruchsverfahren hätten geltend gemacht werden können, aber nicht geltend gemacht worden sind, kann sich ein Einspruch nicht stützen.
- (3) Der Einspruch kann sich richten gegen
 - a) die Wahl Einzelner,
 - b) die gesamte Wahl in einem Wahlbezirk oder
 - c) die gesamte Wahl in der Kirchengemeinde.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a und b werden die Gewählten in ihr Amt eingeführt und sind bis zur rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Wahl vollberechtigte Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Presbyteriums. Im Fall des Absatzes 3 Buchstabe c werden die Gewählten erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Einspruchs in ihr Amt eingeführt. Bis dahin bleiben die bisherigen Presbyterinnen/Presbyter und Ersatzmitglieder im Amt.

§ 37

Ungültigkeit der Wahl

- (1) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob
- die Wahl Einzelner,
 - die gesamte Wahl in einem Wahlbezirk oder
 - die gesamte Wahl in der Kirchengemeinde

für ungültig erklärt wird. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates, der die Ungültigkeit der Wahl feststellt, bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.

- (2) Ist die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, scheiden die Betroffenen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a und b aus dem Presbyterium aus.
- (3) Der Landeskirchenrat kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b und c im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ein geschäftsführendes Presbyterium bestellen. Der Landeskirchenrat kann außerdem Neuwahlen anordnen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt zu finden haben und einen neuen Wahltermin festsetzen. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde zu verkürzen.
- (4) Ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a die Beschlussfähigkeit des Presbyteriums nicht mehr gegeben, gilt Absatz 3 entsprechend.“

8. § 38 wird wie folgt geändert:

- Der Wortlaut wird Absatz 1.
- An § 38 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

„c) wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absätze 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einen in § 5 Absatz 1 des Gesetzes genannten Eintrag enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Wahl oder der Berufung dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt.“

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Gewählte oder berufene Presbyteriumsmitglieder, die die kirchliche Ordnung grob missachten oder sich kirchenfeindlich oder die Menschenwürde verletzend äußern oder betätigen, können von ihrem Amt ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrats auf Antrag des Presbyteriums. Für den Antrag ist das Presbyterium nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats ist die oder der Betroffene zu hören. Der Ausschluss bewirkt den Verlust der Wählbarkeit zur Presbyterin/zum Presbyter für die verbleibende Amtsdauer des Presbyteriums. Er wird wirksam mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Ausschließungsbeschlusses.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Ersatzmitglieder entsprechend.“

9. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirkssynode besteht aus gewählten (weltlichen), berufenen und geistlichen Synodalen. Geistliche Synodale sind die Ordinierten, die die Zweite Theologische Prüfung oder eine diese ersetzende Prüfung bestanden haben und in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnis oder in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Landeskirche stehen, aktiven Dienst im Bereich der Landeskirche verrichten und den Dienstsitz (erste Tätigkeitsstätte) im Kirchenbezirk haben. Bestehen mehrere Tätigkeitsstätten, bestimmt der Landeskirchenrat, welche Tätigkeitsstätte maßgeblich ist. Der Landeskirchenrat teilt den Kirchenbezirken mit, welche Personen der jeweiligen Bezirkssynode als geistliche Synodale angehören.“

10. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Anzahl der Bezirkssynodalen

- (1) Die Zahl der zu wählenden Synodalen (weltliche Synodale) ist doppelt so groß wie die Zahl der geistlichen Synodalen.

- (2) Jede Kirchengemeinde des Kirchenbezirks wählt mindestens eine Synodale oder einen Synodalen. Die darüber hinaus zu wählenden Synodalen werden von den Kirchengemeinden gemäß der Anzahl ihrer Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) im Kirchenbezirk gewählt. Der Landeskirchenrat teilt den Kirchenbezirken die Zahl der nach Satz 2 von den einzelnen Kirchengemeinden jeweils zu wählenden Synodalen mit.
- (3) Für die gewählten Synodalen sind Ersatzmitglieder in mindestens gleicher Zahl zu wählen.
- (4) Ändert sich die Zahl der geistlichen Synodalen während der Amtsperiode der Bezirkssynode, lässt dies die Zahl der weltlichen Synodalen unberührt.“
11. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Synodalen üben ihr Amt so lange aus, bis die weltlichen Synodalen der neuen Bezirkssynode gewählt sind.“
12. § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45
Wahl durch das Presbyterium
- (1) Die weltlichen Synodalen der Bezirkssynode werden von den Presbyterien gewählt.
- (2) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahl durchzuführen.
- (3) Es dürfen auf dem Stimmzettel so viele Namen angegeben werden, wie weltliche Synodale zu wählen sind.
- (4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 32 Absatz 1 entsprechend.“
13. § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48
Bekanntgabe und Meldung des Wahlergebnisses
- (1) Die Gewählten sind von ihrer Wahl schriftlich oder mündlich zu verständigen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist binnen einer Woche nach der Wahl durch Aushang, im Gottesdienst oder auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Nennung der Namen und Vornamen der gewählten Synodalen und der gewählten Ersatzmitglieder.
- (3) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und soweit vorhanden die E-Mailadresse der gewählten Synodalen sowie der Ersatzmitglieder mitzuteilen, ebenso spätere Veränderungen.“
14. § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50
Einspruch gegen die Wahl der Bezirkssynodalen
- (1) Einspruch gegen die Wahl kann von Mitgliedern des Presbyteriums binnen einer Woche nach Ablauf der Bekanntgabefrist des § 48 Absatz 2 Satz 1 beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass das Wahlverfahren entgegen der Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wurde und ist nur dann begründet, wenn erhebliche Verstöße vorliegen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.
- (3) Bis zur rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Wahl sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Bezirkssynode.
- (4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob die Wahl Einzelner oder die gesamte Wahl in der Kirchengemeinde für ungültig erklärt wird. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates, der die Ungültigkeit der Wahl feststellt, bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrats.
- (5) Ist die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, scheidet die Betroffenen aus der Bezirkssynode aus. Neuwahlen haben unverzüglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes stattzufinden. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit dem betroffenen Kirchenbezirk zu verkürzen.“
15. An § 51 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:
„d) das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absätze 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Wahl oder der Berufung dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorlegt oder es einen in § 5 Absatz 1 des Gesetzes genannten Eintrag enthält.“
16. § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58
Wählbarkeit geistlicher Synodaler
- Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind als geistliche Synodale die Personen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 in dem Kirchenbezirk wählbar, in dem sie ihren Dienstsitz haben.“
17. In § 60 Satz 1 werden nach dem Wort „bildet“ die Wörter „bei der ersten Sitzung“ eingefügt.

18. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied der Bezirkssynode ist berechtigt, jeweils spätestens bis zum Beginn der einzelnen Wahlen gemäß § 64 beim Wahlausschuss mündlich oder schriftlich Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Innerhalb der von der Kirchenregierung festgesetzten Wahlvorschlagsfrist eingereichte Wahlvorschläge teilt der Wahlausschuss den Mitgliedern der Bezirkssynode vor der Wahlsitzung mit.
- (3) Schriftliche Wahlvorschläge müssen von der/dem Vorschlagenden unter Angabe ihrer/seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag wird unter dem Namen der/des Erstunterzeichneten geführt. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie zur Übernahme des Amtes und zur Verpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen bereit sind.“

19. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Durchführung der Wahl

- (1) Die weltlichen Synodalen, die ersten und die zweiten Ersatzmitglieder der weltlichen Synodalen, die geistlichen Synodalen und die ersten und die zweiten Ersatzmitglieder der geistlichen Synodalen sind in dieser Reihenfolge jeweils getrennt zu wählen.
- (2) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen. Es dürfen auf dem Stimmzettel so viele Namen angegeben werden, wie bei der jeweiligen Wahl Synodale oder Ersatzmitglieder zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (4) Ergibt sich die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit nicht für alle bei der jeweiligen Wahl zu Wählenden, erfolgt mit den verbleibenden Kandidierenden ein zweiter Wahlgang. Haben auch nach dem zweiten Wahlgang noch nicht alle zu Wählenden die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in welchem die Kandidierenden gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Bezirkssynode zu ziehen ist.

(5) Die Bezirkssynode kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen, dass bei den Wahlen der ersten und zweiten persönlichen Ersatzmitglieder bereits ab dem ersten Wahlgang die Kandidierenden gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Der Wahlausschuss teilt dem Landeskirchenrat noch am Wahltag Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und soweit vorhanden die E-Mailadresse der gewählten Synodalen sowie der Ersatzmitglieder mit.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist binnen drei Tagen nach der Wahl durch den Landeskirchenrat auf der Homepage der Landeskirche bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Nennung der Namen und Vornamen der gewählten Synodalen und der gewählten Ersatzmitglieder.

(8) Über die Wahlhandlung erstellt der Wahlausschuss eine Niederschrift, welche dem Landeskirchenrat binnen einer Woche nach der Wahl zuzuleiten ist.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Einspruch gegen die Wahl der Synodalen

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann von den Mitgliedern der Bezirkssynoden binnen einer Woche nach Ablauf der Bekanntgabefrist des § 64 Absatz 7 beim Landeskirchenrat eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass das Wahlverfahren entgegen der Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wurde und ist nur dann begründet, wenn erhebliche Verstöße vorliegen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.
- (3) Bis zur rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Wahl sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Landessynode.
- (4) Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist gleichzeitig festzustellen, ob die Wahl Einzelner, die Wahl einzelner Bezirkssynoden oder die gesamte Wahl für ungültig erklärt wird.
- (5) Ist die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, scheiden die Betroffenen aus der Landessynode aus. Neuwahlen haben unverzüglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes stattzufinden. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die einzelnen Fristen im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken zu verkürzen.“

21. An § 67 Satz 1 wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:
 „c) wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absätze 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einen in § 5 Absatz 1 des Gesetzes genannten Eintrag enthält oder trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Wahl oder der Berufung dem Landeskirchenrat zur Einsichtnahme vorliegt.“

22. Nach § 69 wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„IV. Wahlprüfung

§ 70

Wahlprüfung

- (1) Ergeben sich konkrete Zweifel daran, dass eine in diesem Gesetz geregelte Wahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt worden ist, führt der Landeskirchenrat von Amts wegen eine Wahlprüfung durch.
- (2) Eine Wahlprüfung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Wahlniederschriften beim Landeskirchenrat zu erfolgen.
- (3) Werden im Wahlprüfverfahren erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, kann der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig erklären. Die §§ 37, 50 Absatz 4 und 5, 66 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.“

23. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

24. Es wird in Abschnitt V. folgender neuer § 71 eingefügt:

„§ 71

Bei kirchlichen Wahlen soll bei der Aufstellung der Kandidierenden auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.“

25. Die bisherigen §§ 70 bis 72 werden die §§ 72 bis 74.

26. Der neue § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsbestimmung

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen kirchlichen Gremien finden die Regelungen dieses Gesetzes erst mit ihren regulären Neuwahlen Anwendung.“

27. § 74 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Wahlordnung in der Fassung, wie sie sich aus diesem Gesetz ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, 23. November 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 23. November 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2015 (ABl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(MVG-Pfalz)“ durch die Angabe „(Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz – MVG-Pfalz)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendung des

Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt. Die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie sollen das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Überregionale Träger der Diakonie
(Zu § 1 Absatz 2a MVG-EKD)

Für Träger der Diakonie, die dem Diakonischen Werk Pfalz angeschlossen sind, findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD auch dann in der Fassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes Pfalz Anwendung, wenn sie rechtlich unselbständige Einrichtungsteile im Bereich anderer Landeskirchen unterhalten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und den Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das Mitarbeitervertretungsgesetz Pfalz anwenden, wird § 20 MVG-EKD nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entsprechend angewendet.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils mit einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,

301 – 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils mit einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,

601 – 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 3 Mitglieder der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,

mehr als 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter

freizustellen Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD. Die sich bei der Ermittlung der Freistellungsdauer ergebenden Bruchteile sind auf volle Minuten aufzurunden. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG-EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG-EKD).

- (5) Anstelle von mehreren nach Absatz 4 Freizustellenden sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Freistellungsanteile auf weniger Mitglieder zu verteilen.“

5. Nach § 5a wird der folgende § 5b eingefügt:

„§ 5b
Einigungsstellen (Zu § 36a MVG-EKD)

- (1) § 36a MVG-EKD findet keine Anwendung. Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist.

- (2) Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.

- (3) Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.“

6. § 6a Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Speyer, den 23. November 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Feststellung des Haushalts der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) für die
Haushaltsjahre 2019 und 2020
(Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020)**

(Haushaltsgesetz – HG – 2019/2020)

Vom 24. November 2018

(Erster Nachtragshaushalt 2020)

Vom 23. November 2019

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2019/2020 vom 24. November 2018 (Abl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Durch den als Anlage beigefügten Ersten Nachtragshaushalt 2020 wird der Haushalt der Landeskirche und der Sonderhaushalt des Pfründestiftungsverbands in Einnahmen und Ausgaben neu festgestellt:

	Nachtrag Haushalts- jahr 2020 €	mehr / weniger €
a) Haushalt der Landeskirche auf	190.388.000	527.300
b) Sonderhaushalt des Pfründestiftungsverbandes auf	2.885.200	0

2. Der Stellenplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird gemäß Anlage 2 zum Nachtragshaushalt geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, 23. November 2019
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz

B E R E C H N U N G - Nachtrag
des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach
§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2019 und 2020
vom 24. November 2018

HF/UA		ANSATZ		mehr/ weniger €
		ANSATZ 2020 €	NACHTRAG 2020 €	
HF/UA 9110	Landeskirchensteuer			
<u>EINNAHMEN</u>				
	Kirchensteueraufkommen	97.340.500	97.340.500	0
	Erstattungen v. a. Landeskirchen	25.000.000	25.000.000	0
	Summe Einnahmen	122.340.500	122.340.500	0
ab				
<u>AUSGABEN</u>				
	Statistische Auswertung	1.000	1.000	0
	Kostenaufwand	3.000	3.000	0
	Verwaltungskosten für Erhebung	3.830.700	3.830.700	0
	Erstattung von KiSt an andere Landeskirchen	0	0	0
	Summe Ausgaben	3.834.700	3.834.700	0
	Nettoaufkommen	118.505.800	118.505.800	0
	Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) 40 v.H.	47.402.300	47.402.300	0
hinzu				
	Sonstige Einnahmen			
HF/UA 9311-9317	Landeszuschüsse und Erstattungen	822.500	822.500	0
HF 9700/UA 9720 u. 9722	Ertrag Sammelrücklage Kirchengemeinden	432.000	432.000	0
	Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden	106.700	106.700	0
	Entnahme Sammelrücklage Kirchengemeinden	2.077.000	2.252.000	175.000
	Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden	0	0	0
	Finanzausgleichsmasse	50.840.500	51.015.500	175.000
Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:				
HF/UA 9311	Finanzausgleich allgemein	2.226.400	2.226.400	0
HF/UA 9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	35.049.000	35.049.000	0
HF/UA 9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	12.403.500	12.578.500	175.000
HF/UA 9315	Finanzausgleich Struktur im Pfarramt und Dekanat	610.000	610.000	0
HF/UA 9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	194.900	194.900	0
HF/UA 9317	Erprobungsräume	250.000	250.000	0
HF 9700/UA 9720 u. 9722	Zuführung Sammelrücklage Kirchengemeinden	0	0	0
	Zuführung Baurücklage Kirchengemeinden	106.700	106.700	0
	Zusammen	50.840.500	51.015.500	175.000

Speyer, 25. November 2019

Az.: 5 710/02

Nachtragshaushalt 2020

Die Veröffentlichung des Nachtragshaushalts 2020 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Hausahl der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und der Sonderhaushalt des Pfälzischen Prot. Pfründestiftungsverbands können beim Landeskirchenrat bzw. bei der Hauptverwaltung eingesehen oder angefordert werden.

AUFGABENFELD		Planansatz für das Rechnungsjahr				mehr / weniger	
		2020		1. Nachtrag 2020			
Handlungsfeld	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ						
...	...						
7910	Amtsstellen	124.300	333.100	391.400	600.200	267.100	267.100
...	...						
	Summe AUFGABENFELD 7	3.851.100	15.660.500	4.118.200	15.927.600	267.100	267.100
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS						
...	...						
8610	Pfründe Vermögensverwaltung	1.424.200	324.200	1.509.400	409.400	85.200	85.200
...	...						
	Summe AUFGABENFELD 8	3.291.900	1.927.400	3.377.100	2.012.600	85.200	85.200
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT						
...						
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	19.000	12.403.500	19.000	12.578.500	0	175.000
9700	Rücklagen	12.468.400	973.700	12.643.400	973.700	175.000	0
...	...						
	Summe AUFGABENFELD 9	148.460.500	60.392.300	148.635.500	60.567.300	175.000	175.000
						Summen	
						527.300	527.300

GESAMTPLAN							
AF	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr 2020		1. Nachtrag für das Rechnungsjahr 2020		mehr / weniger	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
SACHBUCHTEIL 00							
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	23.139.900	80.353.200	22.503.700	76.269.000	0	0
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	3.022.400	11.145.800	3.048.600	10.941.500	0	0
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	761.600	4.830.300	743.900	4.659.800	0	0
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	21.700	1.554.800	17.000	1.514.800	0	0
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	61.800	1.049.900	59.600	1.044.000	0	0
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.249.800	12.946.500	7.336.100	12.694.600	0	0
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	3.851.100	15.660.500	4.118.200	15.927.600	267.100	267.100
8	VERWALTUNG DES ALLGE- MEINEN FINANZ- UND SONDER- VERMÖGENS	3.291.900	1.927.400	3.377.100	2.012.600	85.200	85.200
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	148.460.500	60.392.300	148.635.500	60.567.300	175.000	175.000
	GESAMT	189.860.700	189.860.700	189.839.700	185.631.200	527.300	527.300

Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter

Vom 22. August 2019

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstelle Einöllen wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Speyer, den 22. August 2019
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivguts (Benutzerordnung)

Vom 27. August 2019

Aufgrund von § 9 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Nr. 1 des Archivgesetzes vom 7. Mai 1999 (ABl. S. 112), erlässt der Landeskirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

§ 9 Absatz 4 Satz 4 der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivguts (Benutzungsordnung) vom 25. Juni 2002 (ABl. S. 206), welche zuletzt am 8. September 2015 (ABl. S. 126) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit verkündet,

Speyer, den 27. August 2019
- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Erlass zur Änderung des Erlasses über einen Fahrtkostenzuschuss für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Vom 19. November 2019

Artikel 1

Der Erlass über einen Fahrtkostenzuschuss für Pfarrerinnen und Pfarrer für die Nutzung der Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom 16. Oktober 2018 (ABl. S. 150) wird wie folgt geändert.

1. § 3 Absatz 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
2. In § 4 wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Speyer, den 19. November 2019
- Landeskirchenrat -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“ und Feststellung der Verbandssatzung

Vom 24. Oktober 2019

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) beschließt die Kirchenregierung auf Antrag der Beteiligten:

§ 1

Errichtung eines Zweckverbands, Verbandssatzung

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten wird ein Zweckverband errichtet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“. Als Tag der Errichtung wird der 1. Januar 2020 bestimmt. Gleichzeitig wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Protestantischen Kirchengemeinden

1. Zweibrücken-Ernstweiler,
2. Zweibrücken-Ixheim,
3. Zweibrücken-Mitte,
4. Zweibrücken-Niederauerbach,
5. Oberauerbach,
6. Rimschweiler
und des Vorstands der
7. Herzog-Wolfgang-Stiftung mit Sitz in Zweibrücken
die in der Anlage zu diesem Beschluss veröffentlichte Verbandsatzung festgestellt.

§ 2

Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten

Der Protestantische Kindertagesstättenverbund Zweibrücken übernimmt die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten des Verbunds Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken e. V. im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 24. Oktober 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

Anlage zu § 1

Satzung des Protestantischen Kindertagesstättenverbunds Zweibrücken

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Die Evangelische Kirche der Pfalz möchte mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft Protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder wird dieser Kindertagesstättenverband errichtet. Der Prot. Kindertagesstättenverbund Zweibrücken dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Protestantischen Kirche. Er ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zweibrücken.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Kindertagesstättenverbund Zweibrücken“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind:
 - a) Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken - Mitte,
 - b) Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken - Ernstweiler,
 - c) Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken - Niederauerbach,
 - d) Prot. Kirchengemeinde Zweibrücken - Ixheim,
 - e) Prot. Kirchengemeinde Oberauerbach,
 - f) Prot. Kirchengemeinde Rimschweiler,
 - g) Herzog-Wolfgang-Stiftung.
- (2) Durch Satzungsänderung können mit Genehmigung des Landeskirchenrats weitere Mitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden. Wird der weitere Betrieb sämtlicher Kindertagesstätten eines Verbandsmitglieds unmöglich, so soll der Landeskirchenrat das Ausscheiden dieses Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband genehmigen. Neben den in § 1 Absatz 1 des Verbandsgesetzes genannten Mitgliedern können mit ihrer Zustimmung auch natürliche und des Privatrechts Mitglied des Zweckverbands werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertageseinrichtungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verband ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.

- (3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe des entsprechenden Verbandsmitglieds. Hierüber ist zwischen dem jeweiligen Verbandsmitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung zu schließen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitwirkung der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.
- (2) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sind die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder vor Entscheidung von Vorstand und -versammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) sowie bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung sind die betroffenen Verbandsmitglieder vorher zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen ist zuvor das Verbandsmitglied anzuhören, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.
- (3) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Verband und Verbandsmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist insbesondere die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählt:

- a) regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
- b) regelmäßige religionspädagogische Mitwirkung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
- c) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
- d) Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung und Umsetzung der religionspädagogischen Konzeption.

§ 6 Nutzungsrecht

Soweit die Verbandsmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Befinden sich die Kindertagesstättegebäude und grundstücke im Eigentum oder Erbbaurecht eines Dritten, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsmitglied und Dritten. Damit der Zweckverband die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Versammlung und der Vorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Oberstes Organ des Zweckverbands ist die Verbandsversammlung. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen der betroffenen Kirchenbezirke,
 - b) jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder, unabhängig von der Anzahl der Kindertagesstätten des Verbandsmitglieds. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein,

- c) der Leitung des Prot. Verwaltungszweckverbandes Zweibrücken - Pirmasens als Geschäftsführer / Geschäftsführerin des Zweckverbands, mit beratender Funktion,
 - d) der pädagogischen Leitung des Zweckverbands, mit beratender Funktion,
 - e) einer Vertreterin / einem Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberatung, mit beratender Funktion.
- (2) Die Presbyterien der Verbandsmitglieder berufen spätestens in der zweiten Sitzung nach ihrer Neukonstituierung die Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zu deren Neubildung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das entsendende Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn sonst eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn das entsandte Mitglied aus dem entsendenden Organ ausscheidet. In diesem Fall hat das betroffene Verbandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.
 - (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 9 Tagungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - (2) Zur ersten Tagung nach Errichtung des Zweckverbands wird durch die Dekanin oder den Dekan, in deren oder dessen Kirchenbezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, eingeladen. Sie oder er leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden.
 - (3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Verbandsvorstand die Einladungsfrist erforderlichenfalls auf bis zu vier Tage verkürzen. Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Tagung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los. Wahlen in der Verbandsversammlung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.
 - (5) Über die in den Verhandlungen der Verbandsversammlung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Verbandsvorstands aus der Mitte der Verbandsversammlung,
 - b) die Aufsicht über den Verbandsvorstand,
 - c) die Errichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand,
 - e) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für die protestantischen Kindertagesstätten des Zweckverbands,
 - f) die Feststellung des vom Verbandsvorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
 - g) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
 - h) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Zweckverband,
 - i) die Festsetzung einer Umlage der Verbandsmitglieder,

- j) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
 - k) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats,
 - l) die Entlastung des Verbandsvorstands.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe gem. Absatz 1 Buchstabe l sind die Mitglieder des Verbandsvorstands nicht stimmberechtigt.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsversammlung bei ihrer ersten Tagung wählt. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen. Eine oder einer von ihnen muss die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks sein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sind mehrere Kirchenbezirke oder kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts aus unterschiedlichen Kirchenbezirken dem Zweckverband als Mitglied angeschlossen, ist das Amt sowohl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden als auch der oder des stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitzenden aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane der betreffenden Kirchenbezirke zu besetzen. Des Weiteren gehören dem Verbandsvorstand die Geschäftsführung, mit beratender Stimme, sowie die pädagogische Leitung des Zweckverbands mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied.
- (3) Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Verbandsvorstand vertritt im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr, soweit nicht die Geschäftsführung dafür zuständig ist.

§ 12 Tagungen des Verbandsvorstands

- (1) Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung lädt die Mitglieder des Verbandsvorstands mindestens vier Tage vor dem Tagungstermin schriftlich zu den Tagungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden beanstandet wird.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (3) Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
- (4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Verbandsvorstands zuzustellen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Zuständigkeit begründet ist. Insbesondere obliegen dem Verbandsvorstand:
- a) die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Tagungen der Verbandsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - c) Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen,
 - d) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für die Protestantische Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Protestantischen Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur der Protestantischen Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
 - g) die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung, die durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands wahrgenommen wird,

- h) die Überwachung der Verwaltung der Vermögens- und Haushaltsführung des Zweckverbands, die Vornahme von Kassenprüfungen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 - i) weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Geschäftsführung,
 - j) die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied. In der Regel führt die Geschäftsführung diese Verhandlungen.
- (2) Überschreitet die Verbandsversammlung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verbandsgesetz oder der Verbandssatzung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandsversammlung bei dem genannten Beschluss, hat der Verbandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Verbandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die oder den Verbandsvorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, den Verbandsmitgliedern Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verbandsvorstand kann auf Vorschlag der Geschäftsführung eine oder mehrere pädagogische Leitung(en) als Fachvorgesetzte/r einsetzen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands und die in Absatz 3 genannten Angelegenheiten. Zu den laufenden Geschäften des Zweckverbands gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, vor allem der Abschluss von Verträgen, soweit die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam.
- (3) Der Geschäftsführung obliegen:
- a) die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands,
 - b) die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied,
 - c) die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für Protestantische Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Pfalz,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Verbandsvorstands zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:
- a) Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen dieser Personen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Verbandsvorstand in der auf die Entscheidung folgenden Tagung und informiert das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt,
 - b) Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Wertgrenze legt der Verbandsvorstand durch Beschluss fest.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Leiter / die Leiterin des Prot. Verwaltungszweckverbandes Zweibrücken - Pirmasens wahrgenommen. Die Stellvertretung wird durch den stellvertretenden Leiter / die stellvertretende Leiterin des Prot. Verwaltungszweckverbandes Zweibrücken - Pirmasens wahrgenommen.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Spenden und andere Zuwendungen. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage sind in der Verbandssatzung festzusetzen.
- (2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.
- (3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Näheres kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Zweckverband regeln. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen ändern. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Verbandssatzung und Änderungen der Verbandssatzung sind mit der Genehmigung des Landeskirchenrats im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 17 Ausscheiden, Auflösung

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Landeskirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Verbandsmitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckverbandsvermögen.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Zweckverband ist das betreffende Verbandsmitglied verpflichtet, die Betriebsträgerschaft aller Kindertagesstätten zu übernehmen, die sich vor Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Zweckverband oder zum Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken e. V. in seiner Trägerschaft befanden, einschließlich des zum Betrieb gehörigen Inventars.
- (3) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 2 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Verbandsmitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschluss zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 24. August 2019

Auf Grund des § 19 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 4 des Diakoniegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 83) geändert worden ist, beschließt die Hauptversammlung:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Oktober 1987 (ABl. 1988, S. 34), die zuletzt durch Nummer 1 des Beschlusses vom 20. November 2009 (ABl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz und die Landeskirche (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Diakoniegesetzes);“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 können gemeinsam Träger der Diakonie sein (§ 1 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit keine Sonderregelungen bestehen, gilt das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Mitarbeitende in den Sozialberatungsstellen
Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden in den Sozialberatungsstellen gehören insbesondere:

 1. die Beratung und Betreuung Rat- und Hilfesuchender,
 2. die Organisation oder Mitwirkung bei übergeordneten diakonischen Aktionen,

3. die Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Stellen sowie den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.“
4. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Diakonische Werk Pfalz vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Diakonie im Bereich der Landeskirche. Es gehört dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. an (§ 8 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“
5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Vertretungsbefugnis

Das Diakonische Werk Pfalz wird im Rahmen des § 10 des Diakoniegesetzes und dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich durch den Landeskirchenrat vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz übertragen, soweit das Diakoniegesetz und diese Satzung nichts anderes regeln. Die Vertretungsbefugnis kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Der Widerruf ist im Amtsblatt zu veröffentlichen (vgl. § 16 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).“

6. Die §§ 29 und 30 werden wie folgt gefasst:

„§ 29

Steuerbegünstigte Zwecke, Selbstlosigkeit

- (1) Das Diakonische Werk Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk Pfalz ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diakonischen Werkes Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes Pfalz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Pfalz auf Grund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 30

Zugehörigkeit zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Das Diakonische Werk Pfalz ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.“

7. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Diakonische Werk Pfalz übt im Auftrag des Landeskirchenrats die Aufsicht über diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz aus; die vermögensrechtliche Aufsicht durch den Landeskirchenrat bleibt unberührt (§ 12 Absatz 1 des Diakoniesgesetzes).“

8. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32
Organe

- (1) Organe des Diakonischen Werkes Pfalz sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand (§ 13 Absatz 1 des Diakoniesgesetzes).
- (2) Hauptausschuss und Vorstand tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen (§ 13 Absatz 2 des Diakoniesgesetzes).
- (3) Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Die Hauptversammlung kann die Verhandlungen ohne Aussprache ausnahmsweise für nichtöffentlich erklären. Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Kirche oder ihrer Diakonie oder eines diakonischen Trägers es erfordert. Bei den für nichtöffentlich erklärten Sitzungen kann die Hauptversammlung einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten (§ 13 Absatz 3 des Diakoniesgesetzes).
- (4) Bei der Bildung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden (§ 13 Absatz 5 des Diakoniesgesetzes).

§ 33
Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung gehören an:
 1. drei Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,
 2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung, das von dieser zu entsenden ist,
 3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
 4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,
 5. bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von gesamtkirchlichen Diensten, die durch Beschluss der Hauptversammlung berufen werden,
 6. die nachstehenden Vertreterinnen und Vertreter aus Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2
 - a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer-Mannheim-Bad Dürkheim, K.d.ö.R.,

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Heimstiftung Pfalz,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Diakoniewerkes Zoar, Rockenhausen,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Christlichen Jugenddorfwerkes in dem Gebiet des Diakonischen Werkes Pfalz,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakoniezentrums Pirmasens,
- f) acht von der Hauptversammlung auf ihrer ersten Tagung zu wählende Vertreterinnen oder Vertreter von Fachverbänden und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, die von dem noch im Amt befindlichen Hauptausschuss vorgeschlagen werden; jedes Mitglied der Hauptversammlung ist berechtigt, zur Ergänzung des Wahlvorschlags weitere Einrichtungsvertreterinnen oder -vertreter zu benennen,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz.

- (2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Tagungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil (§ 13 Absatz 4 des Diakoniesgesetzes).“

9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats und die Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.“

10 § 36 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Empfehlung von Aufgaben, die vom Hauptausschuss und vom Vorstand aufgegriffen werden können,“

11 § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 3. acht von der Hauptversammlung auf ihrer zweiten Tagung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologinnen oder Nichttheologen sein müssen. Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 muss gewährleistet sein,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz, die oder der auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung gewählt wird.

Für jedes Mitglied ist von der Hauptversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 werden im Verhinderungsfall durch ihre ordentliche Vertreterin oder ihren ordentlichen Vertreter vertreten. Der gewählte Hauptausschuss ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben im Amt, bis über die Neubestellung des Hauptausschusses entschieden ist. Sie müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein (§ 15 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses sollen aktiv in der diakonischen Arbeit stehen und die erforderlichen Sachkenntnisse mitbringen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Hauptausschusssitzungen mit beratender Stimme teil (§ 13 Absatz 4 des Diakoniegesetzes).“

12 Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefasst:

„§ 41

Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Aufgaben und Fragen der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind (§ 15 Absatz 2 des Diakoniegesetzes). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes Pfalz unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 in das Diakonische Werk Pfalz,
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplans unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,
4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
6. Bildung von Arbeitsausschüssen,
7. Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihm durch diese Satzung übertragen oder ihm durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 42

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Diakonie als seiner Sprecherin oder seinem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt zugleich die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die Vorstandsmitglieder werden von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses für eine Amtsdauer von sieben Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Diakonische Werk Pfalz durch einzelne Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam im Rechtsverkehr vertreten wird. (§ 16 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk Pfalz eine in Bereiche gegliederte Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen seiner Mitglieder die Arbeit der einzelnen Vorstandsbereiche und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Pfalz. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt (§ 16 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).

- (3) Der Vorstand hat die Bereitschaft und die Verantwortung für die Diakonie zu wecken und Wege zur Durchführung dieses Dienstes aufzuzeigen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterrichtung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz und der Landeskirche über diakoniewissenschaftliche und sozialpolitische Fragen,
 2. Vorträge über Diakonie in Pfarrkonferenzen und Mitarbeitentagungen,
 3. Weckung des diakonischen Verständnisses durch Predigt und Vorträge in den Gemeinden,
 4. Mitwirkung an diakonischen Veranstaltungen in den Kirchenbezirken,
 5. Fortbildung und Stärkung der Mitarbeitenden in Arbeitskreisen und Dienstgruppen.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf (§ 16 Absatz 3 des Diakoniegesetzes).“

13 § 43 wird aufgehoben.

14 § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Personalrecht

- (1) Die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Pfalz stehen im landeskirchlichen Dienst (§ 18 Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Der Hauptausschuss schlägt die Ernennung, Entlassung, Versetzung und Eingruppierung der öffentlich-rechtlich Bediensteten und leitenden Mitarbeitenden vor (§ 18 Absatz 2 des Diakoniegesetzes).
- (3) Im Übrigen nimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz alle dem Arbeitgeber zustehenden Personalbefugnisse selbständig im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans wahr (§ 18 Absatz 3 des Diakoniegesetzes).“

15 § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Übergangsregelung

- (1) Die zum Inkrafttreten des Beschlusses zur Änderung der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24. August 2019 (ABl. S. 162) bestehende Hauptversammlung und der zu diesem Zeitpunkt bestehende Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Hauptversammlung und des künftigen Hauptausschusses nach der am 29. November 2020 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften fortgeführt (§ 20a Absatz 1 des Diakoniegesetzes).
- (2) Der erste Vorstand nach dieser Satzung besteht aus dem am 1. Januar 2020 amtierenden Landespfarrer für Diakonie und den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Abteilungsleitungen. Diese bleiben unbeschadet der Vorschriften dieser Satzung für die Dauer ihrer jeweiligen Bestellung im Amt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt ihrer Bestellung für sie geltenden Bestimmungen (§ 20a Absatz 2 des Diakoniegesetzes).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung und der Veröffentlichung des Genehmigungsvermerks der Kirchenregierung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2020.

Genehmigungsvermerk

Auf Grund des § 19 Satz 2 des Diakoniegesetzes wird vorstehende Satzungsänderung hiermit genehmigt.

Speyer, den 24. Oktober 2019

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Schad

Kirchenpräsident

Stiftung der Gedächtniskirche, Änderung der Satzung

Der Stiftungsrat der Stiftung Gedächtniskirche hat in seiner Sitzung am 18.01.2019 beschlossen, § 2 Absatz 1 der Satzung der Stiftung Gedächtniskirche Speyer (veröffentlicht im ABI. 2005, S.172) wie folgt zu ändern:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen, die dem dauerhaften Erhalt und der Entwicklung der Gedächtniskirche, Bartholomäus-Weltz-Platz 5, Speyer, einschließlich ihrer Kunstwerke, Ausstattung und Einrichtungen dienen“.

Die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftungsaufsicht liegt vor und datiert vom 11.02.2019.

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2020 -

Speyer, 22. November 2019
Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2020 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,80 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,40 €.

Bekanntmachungen

Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 61. Aktion Brot für die Welt

Speyer, den 23.09.2019
Az.: 3 520/05 (1)

Mit Ihrer Hilfe, liebe Kirchengemeinden, haben wir in den letzten 60 Jahren Millionen von Menschen ein besseres Leben ermöglicht. Viele andere leiden jedoch nach wie vor unter Hunger, Armut und Ungerechtigkeit.

Um auch ihnen helfen zu können, benötigen wir Ihre Unterstützung.

Bitte stehen Sie uns auch in Zukunft zur Seite! Denn wie heißt es in der Bergpredigt: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden.“

Ihr

Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad

1. Pfälzer Projekte Brot für die Welt

1.1. Peru

Mit Bio-Bananen aus der Armut

Bis vor ein paar Jahren bauten Francisco Imán Vilchez und seine Frau Elisabeth Mais, Maniok und Süßkartoffeln an. Obwohl sie hart arbeiteten, lebten sie immer am Rande der Armut. „Wir hatten kaum genug Geld, das neue Saatgut zu kaufen“, erinnert sich der Kleinbauer. Hilfe kam von CEDEPAS Norte, einer Partnerorganisation von Brot für die Welt. Sie stellte Francisco Bio-Bananensetzlinge und Werkzeug zur Verfügung. Und sie brachte ihn in Kontakt mit einer Fairtrade-Vereinigung. Nun erhält die Familie einen höheren Preis für ihre Früchte. Ihr Einkommen hat sich so mehr als verdoppelt.

1.2. Tansania

Keine Angst mehr vor Hunger

„Früher konnten wir uns nur ein oder zwei Mahlzeiten am Tag leisten - gerade genug, um nicht zu verhungern“, erzählt Kleinbauer Isaye Mwita. Das änderte sich erst, als Mitarbeitende des Mogabiri Farm Extension Centre (MFEC), einer anglikanischen Partnerorganisation von Brot für die Welt, in sein Dorf kamen. Sie gaben den Bauernfamilien Saatgut und schulten sie in nachhaltiger Landwirtschaft. Inzwischen baut Isaya Mwita Kohl, Avocado, Paprika und viele andere Gemüsesorten an. Die Vielfalt schützt seine Familie vor Mangelernährung. „Es macht Freude, den Kindern beim Essen zuzusehen“, sagt Ehefrau Grace.

1.3. Indien

Beistand für die „Unberührbaren“

Kumari Katari arbeitet als Straßenreinigerin. Ihr Lohn, umgerechnet 115 Euro im Monat, reicht gerade so, um sich und ihre Tochter durchzubringen. „Zum Glück habe ich eine Bezugskarte für Lebensmittel“, sagt die Witwe. Dafür, dass sie die Karte bekommen hat, hat das Dalit Bahujan Resource Centre (DBRC) gesorgt, eine Partnerorganisation von Brot für die Welt. Sie klärt die „Unberührbaren“ über ihre Rechte auf und hilft ihnen, staatliche Leistungen zu beantragen. Die Organisation hat auch dafür gesorgt, dass Kumaris Tochter Jenamma wieder in die Schule gehen kann.

1.4. Armenien

Botschafter für den Frieden

„Es war wie Magie“, berichtet Marina Babayan von ihrem ersten Treffen mit jungen Menschen aus Aserbaidschan und der Türkei. Anfangs brachte sie gerade einmal ihren Namen heraus. Aber schon bald war das Eis gebrochen. „Am Ende redeten wir sogar über Politik.“ Die junge Armenierin nimmt am Projekt „Wurzeln der Versöhnung“ des CVJM teil. Es bringt junge Menschen aus verfeindeten Ländern zusammen. Der Ansatz: Die Teilnehmenden suchen nach dem, was sie verbindet, nicht nach dem, was sie trennt. So werden aus Feinden Freunde. Und Botschafter für den Frieden.

2. Pfalzweite Eröffnung der 61. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Kusel

Am 1. Advent, 1. Dezember 2019, wird die 61. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Kusel feierlich eröffnet. Sie steht in diesem Jahr unter dem „Hunger nach Gerechtigkeit“.

1. Dezember 2019, 10.00 Uhr Eröffnungsgottesdienst für den Kirchenbezirk in der Evangelischen Stadtkirche Kusel Pfalzweite Eröffnung der 61. Aktion von Brot für die Welt.

Predigt: Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad
Liturgie: Dekan Lars Stetzenbach

3. Hinweise für die Durchführung der 61. Aktion

Es wird empfohlen, die Gottesdienste in den Gemeinden am 1. Advent unter das Thema Brot für die Welt zu stellen und bei der Durchführung der Sammlung die von Brot für die Welt angebotenen Materialien zu benutzen.

Die Aktion ist im Gottesdienst anzukündigen; dabei ist auf die Weihnachtskollekte besonders hinzuweisen.

Mit den übersandten Spendentüten soll folgendermaßen verfahren werden:

- Sammlung im Gottesdienst: Die Spendentüten werden im Gottesdienst ausgegeben und in den folgenden Gottesdiensten wieder eingesammelt (Aufstellung einer Urne zum Einwurf, öffnen und zählen durch die Presbyter*innen jeweils nach dem Gottesdienst).

- Haussammlung: Die Spendentüten werden in alle evangelischen Haushalte ausgetragen und (möglichst durch zwei Helfer*innen) wieder abgeholt, wobei der/die Spender/in die Übergabe seiner/ihrer zugeklebten Spendentüte auf der Liste bestätigt. Die Spendentüten können auch in einen versiegelten Behälter eingeworfen werden, der im Pfarramt geöffnet wird.
- Es wird empfohlen, Firmen besonders anzusprechen. Dies geschieht am besten durch ein persönliches Schreiben des Ortspfarrers / der Ortspfarrerin unter Beifügung des vorhandenen Werbematerials. Zweckmäßig ist die Angabe der Bankverbindung mit Kontonummern der Kirchengemeinde.
- In den Gemeinden sollten Veranstaltungen und Aktionen zum Thema „Brot für die Welt“ stattfinden.

Die Brot für die Welt-Internetseite, <http://brot-fuer-die-welt.de> gibt Informationen und Anregungen für die Brot für die Welt-Arbeit in den Kirchengemeinden, sowie das Referat Ökumenische Diakonie beim Diakonischen Werk der Pfalz, Pfrin. Corinna Weissmann, Tel.: 06232 664-158. Die Medienzentrale der Landeskirche, Roßmarktstr. 4, 67346 Speyer, Tel.: 06232 667-415.

Abrechnung:

Es wird gebeten, das Sammelergebnis der Gemeinden bis spätestens 21. Februar 2020 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate rechnen bis spätestens 31. März 2020 mit dem Diakonischen Werk Pfalz ab und zahlen die Gesamtbeiträge auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09

BIC: MALADE51SPY

Stichwort BROT FÜR DIE WELT

Kreis- und Stadtparkasse Speyer (BLZ 547 500 10) ein. Für die Gesamtabrechnung bis zum 31. März 2020 sind die vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare zu benutzen.

Kollekte an Heilig Abend bzw. 1. Weihnachtsfeiertag für die 61. Aktion Brot für die Welt

Die Kollekte für die 61. Aktion Brot für die Welt ist nach Absprache mit dem Landeskirchenrat in mindestens einem Gottesdienst am Heiligen Abend zu erheben. An diesem Tag soll in den Gottesdiensten der Gemeinden, unter Verwendung der in diesem Amtsblatt enthaltenen Aufrufe bzw. Hinweise, das Anliegen von Brot für die Welt in besonderer und eindringlicher Weise mitgeteilt werden.

Die Meldung über das Ergebnis der Weihnachtskollekte erbitten wir bis zum 24. Januar 2020.

Die Kollekte selbst ist ohne Abzug umgehend nach ihrer Erhebung über die Dekanate auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes (Nr. 10009 „Brot für die Welt“ bei der Kreis- und Stadtsparkasse Speyer)

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09,

BIC: MALADE51SPY

BLZ 547 500 10

zu überweisen. In der Gesamtabrechnung der Dekanate ist das Kollektenergebnis nochmals aufzuführen.

4. Rückblick

Die 60. Aktion „Brot für die Welt“ wurde am 2. Dezember 2018 im Kirchenbezirk Pirmasens eröffnet. Sie stand ebenfalls unter dem Motto „Hunger nach Gerechtigkeit“.

Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen war Aufgabe des Referates „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Pfalz in Kooperation mit dem Kirchenbezirk.

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen, die durch ihre Mitarbeit das Gelingen der Veranstaltungen und Aktionen unterstützt haben.

Das Spendenaufkommen im Jahr 2018 betrug 1.041.172 Euro. In der Pfalz wurde das höchste Spendenaufkommen im Kirchenbezirk Frankenthal (1,75 Euro pro Kirchenmitglied) erzielt, gefolgt vom Kirchenbezirk Neustadt (1,68 Euro pro Kirchenmitglied) und Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt (1,62 Euro pro Kirchenmitglied).

Allen Spender*innen und Sammler*innen sagen wir ganz herzlichen Dank für ihre Treue und Verantwortung gegenüber unseren Geschwistern in der Einen Welt.

Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt

Speyer, den 13.09.2019

Az.: 3 360/17

Nach dem Kollektenplan 2020 (ABl. 2019, S.114) ist in unserer Landeskirche am 4. Sonntag nach Epiphania, dem 26. Januar 2020, eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt zu erheben. Die Kollekte geht zu 2/3 an den Pfälzischen Bibelverein und zu 1/3 an die Deutsche Bibelgesellschaft.

Kollektenzweck

Der Pfälzische Bibelverein möchte mit Ihrer Spende inländische und ausländische Bibelprojekte unterstützen. Die Kollekte für die Deutsche Bibelgesellschaft soll für Bibeln für Kinder und Jugendliche in Äthiopien verwendet werden.

1. Pfälzischer Bibelverein

Der Pfälzische Bibelverein als Bibelgesellschaft der Evangelischen Kirche der Pfalz betreibt in Neustadt das Bibelhaus mit seinem Bibelmuseum. Der seit über 100 Jahren bestehende Verein ist eines der ältesten Hilfswerke der Evangelischen Kirche der Pfalz und führt jedes Jahr in- und ausländische Projekte durch.

Bei den inländischen und ausländischen Bibelprojekten unterstützen wir jeweils Vorhaben, die sich aus der Kooperation mit unterschiedlichen – unter anderem landeskirchlichen - Partnern ergeben (Missionarisch-Ökumenischer Dienst, Gustav-Adolf-Werk).

2. Deutsche Bibelgesellschaft

Kollektenzweck Deutsche Bibelgesellschaft

Bibeln für Kinder und Jugendliche in Äthiopien

Vorlesetext

Mit der heutigen Kollekte sollen Kinder und Jugendliche in Äthiopien eine eigene Bibel erhalten können. Viele leben verarmt auf der Straße und haben keine Zukunftsperspektive. Die Kirchen möchten diese Jugendlichen mit der biblischen Botschaft erreichen und ermutigen, damit sie Halt und Orientierung finden.

Erläuterungen

Die Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft möchte dazu beitragen, dass verzweifelte Kinder und Jugendliche in Äthiopien einen Weg zurück ins Leben finden. Sehr viele Jugendliche leben ohne Hoffnung, weil sie schlecht ausgebildet und arbeitslos sind. Sie werden kriminell und greifen zu Alkohol und Drogen. Mit der Kollekte sollen Bibeln und biblisches Material für die kirchliche Jugendarbeit und christliche Jugendfreizeiten bereitgestellt werden.

Fürbittengebet

Wir beten, dass die vielen benachteiligten Kinder und Jugendlichen in Äthiopien Halt und Orientierung durch Gottes Wort erfahren.

Wir bitten, dass sie biblische Werte entdecken, eine starke und gefestigte Persönlichkeit entwickeln und eine neue Perspektive für ihre Zukunft gewinnen.

Geistliches Wort

„Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen.“

Kolosser 3,16

Ansprechpartner bei der Deutschen Bibelgesellschaft:

Tobias Keil

Telefon: 0711 7181273

Mail: Keil@dbg.de

Informationen s. www.weltbibelhilfe.de

Abrechnung

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Neustadt/Wstr. und die Steuernummer 31/662/0003/1-VIII/7 anzugeben.

Kollekte für die Partnerkirchen in West-Papua, Korea, Ghana und Bolivien

Speyer, den 13.09.2019

Az.: 3 360/01

Nach dem Kollektenplan 2020 (ABl. 2019, S.114) ist in unserer Landeskirche am 1. Sonntag nach Epiphanius, dem 12. Januar 2020, eine Kollekte für Partnerkirchen in Übersee zu erheben. Die Kollekte am Sonntag nach Epiphanius ist für die Unterstützung unserer Partnerkirchen dringend nötig. Allen Geberinnen und Gebern sei herzlich gedankt.

Vorlesetext

Gemeinsam als der eine Leib Christi sind wir in der Welt für die Welt verantwortlich. Konkret wird dies mit unseren Partnerkirchen in Übersee, in Bolivien, Ghana, Korea und West-Papua.

Die gemeinsame Sorge für die Zukunft unserer Welt angesichts des Klimawandels, der Umweltzerstörung und der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen verbindet uns im Austausch und Gebet. Wichtig sind die konkreten Hilfen und Projekte vor Ort, bei denen exemplarisch christliches Leben und christliche Sorge erfahrbar und spürbar werden. In Friedensinitiativen, Umweltschutzprojekten, Kinder- und Jugendbildung, aber auch diakonischen Einrichtungen machen wir gemeinsam das Angebot Gottes zu einem anderen Leben erfahrbar und verbessern manchmal nur im Kleinen, aber auch im Großen die Welt.

Das gemeinsame christliche Anliegen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung führt uns zusammen und bestärkt uns im gemeinsamen Glauben.

Dafür bitten wir um Ihre Kollekte und danken allen Geberinnen und Gebern ganz herzlich im Namen unserer Partnerkirchen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrer Florian Gärtner M.A.

Tel.: 06341 928911

gaertner@moed-pfalz.de

Abrechnung

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Speyer, den 20.11.2019

Az.: 3 360/08

Nach dem Kollektenplan 2020 (ABl. 2019, Seite 114) ist in unserer Landeskirche am

Sonntag Estomihi, dem 23. Februar 2020, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben.

Kollektenempfehlung für das Jahr 2020 zur Unterstützung der Kirchentagsarbeit

Mit der heutigen Kollekte unterstützen Sie die wertvolle Arbeit des Kirchentages. Gemeinsames Singen, Beten, gemeinsam Glauben leben, miteinander diskutieren sind Kraftquellen, die inspirieren und deren Impulse unseren Alltag und das Gemeindeleben bereichern.

Gegenwärtig wird der 3. Ökumenische Kirchentag, der vom 16. bis 21. Mai 2021 in Frankfurt am Main unter dem Leitwort „schaut hin“ (Mk. 6,38) stattfindet, intensiv vorbereitet. Ökumenische Kirchentage sind herausragende Orte des gemeinsamen christlichen Zeugnisses in unserem Land und zeigen, dass das Gemeinsame im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Wie evangelische Kirchentage leben auch ökumenische Kirchentage von der Bereitschaft als Christinnen und Christen in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, um miteinander die Welt zu gestalten. Sie sind damit zugleich ein starkes und notwendiges Zeichen für Miteinander und Gemeinschaft in einer immer stärker polarisierten und zergliederten Gesellschaft. Wir wollen über die Situation vor Ort, ökumenisch und zivilgesellschaftlich, ins offene Gespräch kommen. Gemeinsam als Christinnen und Christen und im Dialog mit anderen Weltreligionen suchen wir nach Antworten auf die Fragen der Gerechtigkeit, der Teilhabe an den knappen Gütern dieser Welt.

Dieser Dritte Ökumenische Kirchentag wird in die Gesellschaft und in die Gemeinden hineinwirken und macht uns Mut für unser Engagement und unseren Glauben. Bereits jetzt spüren wir in der Stadt Frankfurt, in der Region und auf nationaler Ebene großes Interesse und die Bereitschaft zum Engagement und zur Mitwirkung.

Der Rahmen, der diese Veranstaltung bietet, muss intensiv und sorgfältig vorbereitet werden. Auch bei sorgfältiger Planung sind dafür erhebliche Geldmittel nötig. Neben öffentlichen Zuschüssen und den Teilnahmebeiträgen ist der Kirchentag dringend auf finanzielle Unterstützung aus den Gemeinden angewiesen. Deshalb bitten wir heute herzlich um Ihre Kollekte. Gleichzeitig laden wir Sie alle von Herzen ein, den 3. Ökumenischen Kirchentag im Mai 2021 in Frankfurt am Main mitzuerleben.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne unter:
Deutscher Evangelischer Kirchentag
Frau Elm-Kremer
Postfach 1555
36005 Fulda

Tel.: 0661 9695031, Fax 0661 9695090 kremer@kirchentag.de oder im Internet unter www.kirchentag.de

Bankverbindung: VR-Genossenschaftsbank Fulda,
IBAN: DE30 5306 0180 0000 1275 58
BIC: GENODE51FUL

Abrechnung

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Fulda und die Steuernummer 18 250 51614 anzugeben.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Homburg 2

zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Homburg 2 im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.413 Gemeindeglieder. Der Gottesdienstplan für die Predigtstätten in Homburg, Kirrberg und Bruchhof-Sanddorf wird gemeinsam im Team verantwortet.

Die Kirchengemeinde Homburg hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, drei Pfarrhäuser und zwei Kindertagesstätten.

Homburg ist eine Universitätsstadt, dementsprechend sollte die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber kulturelles Interesse mitbringen und Formate wie „Nacht der Kirche“ „Kulturnacht“, Stadtkirchenarbeit (offene Kirche), Ausstellungen unterstützen und an der Weiterentwicklung der Stadtkirche zur Kulturkirche mitwirken. Auch sollte die religionspädagogische Arbeit in den beiden Kindertagesstätten und das Format der Kinderkirche weitergeführt werden. Desweiteren wünscht sich die Kirchengemeinde, dass die Jugendarbeit neu aufgebaut wird. Dazu bedarf es einer konzeptionellen Grundlegung, in Kooperation mit der Jugendzentrale und Verzahnung mit der Konfirmandenarbeit.

Die neue Stelleninhaberin / der neue Stelleninhaber sollte Freude an liturgisch sorgfältig vorbereiteten Gottesdiensten und zeitgenössischer Predigt haben, auch mit der Bereitschaft, an Predigtreihen mitzuwirken.

Zusammen mit dem Kirchenbezirk verfügt die Kirchengemeinde über ein hervorragendes, breit aufgestelltes kirchenmusikalisches Angebot (Kantorei, Homburger Vokalensemble, Bläserarbeit, kirchenmusikalisches Seminar, popularmusikalischer Akzent). Dies gilt es zu fördern und zu unterstützen.

Die Kirchengemeinde gehört der Kooperationszone „Homburg“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Homburg.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 10. Januar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

die Krankenhauspfarrstelle 4 am Universitätsklinikum in Homburg

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Der Dienstumfang beträgt 100 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der jeweiligen Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizinethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Zertifizierungsprozesse, Klinische Ethikberatung etc.
- Bereitschaft zur Mitarbeit in einem ökumenischen Team

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 10. Januar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Ludwigshafen-Ruchheim

zur Besetzung durch Gemeindevahl.

Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Ruchheim umfasst 1.656 Gemeindeglieder. Die protestantische Kirche ist die Predigtstätte in Ruchheim.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus mit Hausmeisterwohnung und ein Pfarrhaus. Sie gehört derzeit der Kooperationsregion Ludwigshafen-Süd an; eine Veränderung in der Zuordnung zu einer anderen Kooperationsregion ist im Gespräch. Aufgrund der im Kirchenbezirk anstehenden Reduzierung der Pfarrstellen ist eine Zusammenarbeit innerhalb der Kooperationsregion dringend erforderlich. Die Kirchengemeinde Ruchheim ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen. Am Ort gibt es die Kindertagesstätte Arche Noah des Kindergartenvereins 1872 Ruchheim e.V.

Der Stadtteil Ruchheim, der seinen dörflichen Charakter weitgehend bewahrt hat, liegt gut 10 km vom Stadtzentrum Ludwigshafen entfernt und ist durch die Rhein-Haardt-Bahn verkehrsmäßig gut angeschlossen. Das Pfarrhaus mit einem Garten in ruhiger Lage bietet eine attraktive Wohnsituation.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte und integrationsfähige Pfarrperson, die Freude daran hat, Aufbauarbeit zu leisten, insbesondere im Bereich der Arbeit mit Kindern und jungen Familien, deren Zahl durch das Neubaugebiet in Ruchheim in den letzten Jahren angestiegen ist.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 10. Januar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Thaleischweiler

zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Thaleischweiler im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 1.972 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Thaleischweiler und Höhrfröschchen.

Die Kirchengemeinde befindet sich in einem attraktiven Umfeld in der Südwestpfalz zwischen Zweibrücken, Kaiserslautern und Pirmasens. Thaleischweiler Fröschchen verfügt über eine gute Verkehrsanbindung und eine gute Infrastruktur.

Es ist ein bezugsfertiges, geräumiges, familienfreundliches Pfarrhaus (ca. 160 m²) mit Außenterrasse, geräumigem Keller und großem Garten vorhanden. Darüber hinaus unterhält die Kirchengemeinde als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte und ein ehemaliges Schwesternhaus, welches nicht vermietet ist.

Die in Trägerschaft der Kirchengemeinde gehörende Kindertagesstätte umfasst 5 Gruppen und 107 Kinder. Sie wird von einer engagierten Leitung getragen. Es besteht der Wunsch, dass die Kita in das Gemeindeleben integriert wird und die jungen Familien angesprochen und eingebunden werden.

2013 wurde die historische Kirche in Thaleischweiler-Fröschchen (älteste Kirche im Dekanat) umfangreich renoviert. Sie besitzt eine barocke Stummorgel aus dem Jahr 1787, die 2017 durch Orgelbaumeister Andreas Schiegnitz neu hergerichtet wurde und seitdem zu den bedeutendsten Orgeln der Südwestpfalz gehört.

Die Gottesdienste finden in der Regel wöchentlich in den Kirchen Thaleischweiler-Fröschchen und in Höhrfröschchen statt. Zur musikalischen Gestaltung tragen ein Singkreis („Schir beMatana“) und engagierte ehrenamtliche Musikerinnen und Musiker bei. Bei sonntäglichem Kirchenkaffee besteht die Gelegenheit zum Austausch. Familien- und Kindergottesdienste werden jeweils durch Teams vorbereitet und gestaltet. Die gottesdienstliche Arbeit ergänzen in Vertretung Lektoren und Prädikanten des Dekanates, aktuell auch eine Lektorin unserer Kirchengemeinde.

In Thaleischweiler-Fröschchen ist ein Seniorenheim „Bethesda“ der Diakonie Pirmasens angesiedelt. In der Einrichtung befindet sich eine Kapelle/Andachtsraum, in der im Wechsel wöchentlich evangelische oder katholische Gottesdienste/Andachten gefeiert werden.

Die Kirchengemeinde wird durch je einen Förderverein für die Kirche in Thaleischweiler-Fröschen und für die Kirche in Höhrfröschen und einen Förderverein für die Kindertagesstätte finanziell unterstützt.

Es besteht ein gutes Miteinander mit der katholischen Pfarreiengemeinschaft Hl. Cyriakus Thaleischweiler-Fröschen, Ökumene ist uns zunehmend wichtig geworden.

Das gemeinsame Presbyterium ist offen für neue Impulse und arbeitet engagiert und kooperativ.

Die Kirchengemeinde gehört zum Kirchenbezirk Pirmasens und ist eingebunden in die „Regionale Kooperationszone Nord“. Die Zusammenarbeit in dieser Kooperationszone wird in den kommenden Jahren immer bedeutender werden. Die Kirchengemeinde ist außerdem Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/Zweibrücken-Land e. V.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der am Dorfleben teilnimmt und Beziehungen pflegt in Richtung Kommune, Vereine und Kita; der/dem das gottesdienstliche Leben am Herzen liegt; die/der offen ist für regionale Zusammenarbeit und die/der bereit ist, sich auf die Menschen an unseren Orten mit Leib und Seele einzulassen.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 10. Januar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Weisenheim am Sand
zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Weisenheim am Sand liegt im Ostteil des Kirchenbezirkes Bad Dürkheim-Grünstadt und umfasst 1.811 Gemeindeglieder. Sie ist Teil der Kooperationszone „Verbandsgemeinde Freinsheim“. Die Predigtstätten sind die Evangelische Kirche in Weisenheim am Sand (wöchentlich) und das Alten- und Pflegeheim „Deutsches Haus“ in Weisenheim am Sand (einmal monatlich).

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer dreigruppigen Kindertagesstätte und Mitglied der „Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim-Verbandsgemeinde Freinsheim e.V.“

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, eine Kindertagesstätte, ein frisch renoviertes Pfarrhaus und ein rentierliches Mietobjekt.

Im Bereich der Kirchengemeinde liegt die Wohnanlage „Pfarrer Koch Haus“ für seniorenrechtliches Wohnen in Trägerschaft des Evangelischen Diakonievereins e.V. Weisenheim am Sand. Der Pfarrstelleninhaber/ die Pfarrstelleninhaberin ist Mitglied im Vorstand des Vereins. Darüber hinaus gehört er/sie dem Vorstand des Fördervereins des protestantischen Kindergartens an.

Im Rahmen der Standardassistenz wird das Pfarramt bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben mit vier Wochenstunden unterstützt.

Der Kirchen- und der Hausmeisterdienst werden im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen abgedeckt. Zwei nebenamtlich beschäftigte Organisten teilen sich den Dienst in der Kirche.

Besondere Schwerpunkte der kirchengemeindlichen Arbeit sind neben der Kirchenmusik (Posaunenchor, Singkreis „Canto armonico“, Musikgruppe „Quodlibet“) die Erwachsenenbildung („Offener Kreis“), die Seniorenarbeit und die lebendige ökumenische Tradition vor Ort. Ein engagiertes Kindergottesdienstteam verantwortet den monatlichen Kindergottesdienst am Samstagnachmittag.

Den Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin erwartet ein engagiertes Presbyterium und eine große Anzahl von Mitarbeitenden in unterschiedlichen Gemeindegruppen und Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde. Die Prot. Kirchengemeinde verfügt über drei Lektoren und einen Prädikanten, die im liturgischen Handeln unterstützen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf die Bewerbung von Pfarrern und Pfarrerinnen, die mit Offenheit und Freude an der Begegnung auf die Menschen in der Kirchengemeinde und im Ort zugehen. Organisatorisches Geschick und Kommunikationsbereitschaft – auch mit Vertretern der zahlreichen Vereine in Weisenheim am Sand- wird gewünscht.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 10. Januar 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Pirmasens zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Gemeinmediakonin / einen Gemeinmediakon
(m/w/d)
(in Vollzeit)

mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit der Jugendzentrale.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Konzeptionelle Arbeit mit Pfarrerinnen/Pfarrern und Presbyterien im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in regionaler Zusammenarbeit,
- Initiieren von Kinder- und Jugendgruppen,
- Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Vorbereitung von Aktionstagen, Kinderbibeltagen, etc.,
- Mitarbeit bei Konfi-Tagen und Konfi-Camp,
- Vernetzung von Konfi-Arbeit und Jugendzentrale,
- Freizeitarbeit (zusammen mit Pfarrerinnen/Pfarrern, Jugendzentrale und Ehrenamtlichen),
- Ansprechpartnerin/-partner in Sachen Zuschüsse,
- Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des GPD.

Die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) erfordert zielorientiertes und vernetztes Arbeiten auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene mit Pfarrerinnen/Pfarrern, Gemeinmediakoninnen/-diakonen, Presbyterien und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten sind ebenso gefragt wie kollegiale Zusammenarbeit im GPD und in multiprofessionellen Teams.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen/-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen/Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2020** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Pfarrerinnen Anke Andrea Rheinheimer
Seniorin und Vakanzvertreterin im Dekansamt
Tel.: 06336 321

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Donnersberg (Standort Obermoschel) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten
(m/w/d)
(in Vollzeit)

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der Dekanatsjugendpfarrerinnen / dem Dekanatsjugendpfarrer, dem Jugendreferenten vor Ort und dem Gemeindepädagogischen Dienst,
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien des Evangelischen Jugendverbandes (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk und Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien),
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit,
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Donnersberg.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Weiterentwicklung der Stadtraumpioniere, der Zusammenarbeit mit dem „Demokratischen Wohnzimmer Obermoschel“ und die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit. Darüber hinaus die Mitarbeit an der überregionalen Maßnahme „Alte Welt im Aufbruch“ und die Erarbeitung regionaler Konzepte zum Thema „Übergänge und Anschlüsse in die Jugend(verbands)arbeit“.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten vor Ort und den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der weiteren Jugendzentralstellen, mit der Dekanatsjugendpfarrerinnen / dem Dekanatsjugendpfarrer und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerberinnen können sich (Fach-) Hochschulabsolventinnen und –absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2020** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith
Tel.: 0631 3642-026

Dekan Stefan Dominke
Tel.: 06352 7067-020

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Pirmasens zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten (m/w/d)

(in Vollzeit, befristet als Elternzeitvertretung bis 1. Dezember 2020)

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere dem Dekanatsjugendpfarrer, der Jugendreferentin vor Ort und dem Gemeindepädagogischen Dienst,
- Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrer/-innen im Bereich der Konfi-Arbeit, z.B. Konfi-Camp und Konfi-Tage,
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend Pirmasens (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk sowie Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien),

- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern sowie Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste. Dazu zählt aktuell die Durchführung und langfristige Sicherung der Maßnahme „Dorf-Leben“.
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Pirmasens.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerberinnen können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen/-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen/Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2020** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith
Tel.: 0631 3642-026

Pfarrerin Anke Andrea Rheinheimer
Seniorin und Vakanzvertreterin im Dekansamt
Tel.: 06336 321

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht für das Erziehungs- wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Eine Direktorin/ Einen des Direktors
(m/w/d)

Auf der Grundlage des christlichen Menschenbilds evangelischer Prägung unterstützt das EFWI Schulen und Lehrkräfte aller Schularten und -stufen durch Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Schulentwicklung. Als Teil des pluralen Systems pädagogischer Service-Institute in Rheinland-Pfalz orientiert sich das EFWI an den konkreten Herausforderungen schulischer Arbeit und an der aktuellen Forschung.

Die Hauptaufgaben der Direktorin/ des Direktors sind:

- die Leitung des Instituts
- die Vertretung des Instituts in und gegenüber kirchlichen wie staatlichen Gremien und Stellen
- die Entwicklung des Profils und Sicherung der Qualität des Instituts
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungs- veranstaltungen
- die inhaltliche Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang Evangelische Religion

Sie/er verantwortet ihre/seine Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium des EFWI.

Erwartet werden:

- mehrjährige Leitungserfahrung, vorzugsweise im Bildungsbereich
- sehr gute Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion und des Bildungssystems in Rheinland-Pfalz
- Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion für die Sekundarstufe I oder II
- überdurchschnittliche theologische Diskurs- und Urteilsfähigkeit sowie didaktische Fähigkeiten
- mehrjährige Schulpraxis
- mehrjährige Erfahrungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung
- ausgewiesene Kompetenzen in Konzeptentwicklung und Gremienarbeit
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- die Fähigkeit zu strategischem und konzeptionellem Denken
- die Fähigkeit, inhaltliche, politische und wirtschaftliche Aspekte der Arbeit des Instituts konstruktiv aufeinander zu beziehen
- die Fähigkeit, die Vernetzung des Instituts mit relevanten Akteuren insbesondere aus Kirche, Schule und Wissenschaft weiterzuentwickeln.

Dienstort ist Landau in der Pfalz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Die Beschäftigung erfolgt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Stelle wird nach A 16 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) Rheinland-Pfalz vergütet. Angestellte erhalten eine vergleichbare Vergütung.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.efwi.de oder richten Ihre Fragen an Herrn Direktor i. K. Volker Elsenbast, Telefon 06341 55755440.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wird **bis 3. Januar 2020** erbeten an die

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Dezernat 2
Domplatz 5
67346 Speyer

oder per E-Mail an (bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien akzeptiert werden können): sta-efwi@evkirchepfalz.de

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche Deutschland

Auslandsdienst in Dubai / Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- Großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511 2796-234, martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Paris / Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Paris sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.christuskirche.fr.

Die Deutsche Evangelische Christuskirche Paris ist eine selbständige, aktive und traditionsreiche Gemeinde. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, Arbeit mit Kindern und deutschen sowie binationalen Familien, Erwachsenenbildung, Musik und Kunst sowie der Kontakt zu den französischen Kirchen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Pädagogische Erfahrung zur Erteilung von Religionsunterricht an der internationalen Deutschen Schule bis zum Abitur
- Sensibilität für die Bedürfnisse älterer Gemeindeglieder
- Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem französischen Umfeld
- Organisationstalent und Freude an kulturellen Angeboten
- Gute französische Sprachkenntnisse (bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an)

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511 2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphania-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org / Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511 2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- Die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt
- Die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z.B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511 2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2020** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2020 Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen :

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar, und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Wir bitten Sie, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für diesen Dienst nicht geeignet ist, Ihre Zustimmung nicht zu erteilen (siehe den vorgesehenen Vermerk auf dem Bewerbungsformular) .

Wir bitten Sie ferner, den noch im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrern/innen einen Sonderurlaub (i.d.R. die Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalendertage) zu gewähren und diese Regelung mit zu veröffentlichen.

Die Urlaubsseelsorger/innen tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Da die Beauftragten sich ihre Quartiere selbst besorgen müssen, sind sie darauf angewiesen, möglichst frühzeitig zu erfahren, für welchen Einsatzort sie mit der Urlaubsseelsorge beauftragt • werden. Daher bitten wir Sie, die bei Ihnen eingehenden Bewerbungen mit Ihrer Stellungnahme umgehend an uns weiterzuleiten. Auch spät eingehende Bewerbungen sind uns noch willkommen.

Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigefügten Liste angegebenen Einsatzorte und Zeiten in einzelnen Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis.

Für die mehrmonatigen Beauftragungen von Pensionären in der Langzeitseelsorge gelten Sonderregelungen.

Für die bisherige gute Zusammenarbeit im Bereich der Urlaubsseelsorge im europäischen Ausland danken wir und bitten auch im kommenden Jahr um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

INFORMATION

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2020 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Mitte Juni bis September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September
Kongsmark/Rømø	Mitte Juni bis August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oléron	Juli und August
--------------	-----------------

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

ITALIEN

Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr Ostern Juli bis September
Gardone	Mitte Juni – September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Lazise und Bardolino/ Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

LITAUEN

Klaipeda	Juni bis August
----------	-----------------

NIEDERLANDE

Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Juli bis Mitte August
Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland	Juli bis Mitte August
Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Pfingsten, Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August

ÖSTERREICH

Burgenland

Modellregion Neusiedlersee – Rosalia	Juli bis September
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August

Kärnten

Modellregion Ossiacher See - Gerlitzen Alpe	Juni bis September
Modellregion Gailtal - Lesachtal - Weißensee	Januar bis Mitte Februar
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli und August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/Wörthersee	Juli und August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli und August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Velden und Wernberg/Wörthersee	Juli und August
Weißensee/Techendorf	Juni bis September

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juni bis September
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Modellregion Inneres Salzkammergut	Juli bis September
Attersee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli oder August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee und Wörgl	Juli und August
Lienz und Umgebung	Juli bis September
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Mitte Januar bis Ende Februar

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Mittersill	Juli bis September
Zell am See	Juli bis September

Steiermark

Ramsau am Dachstein	Ende Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	---

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee	Juli und August
------------------	-----------------

POLEN

RUMÄNIEN

Fogarasch /Ostsiebenbürgen	Juni bis August
----------------------------	-----------------

SCHWEDEN

Mariannel und / Småland	Juli und August
-------------------------	-----------------

UNGARN

Balatonfüred und Révfülöp/Balaton	Mitte Juli bis Mitte August
-----------------------------------	-----------------------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 23. bis 27. März 2020 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2020/21 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

1. Zustimmung erteilt / nicht erteilt mit folgendem Vermerk:

.....

Superintendent/in / Dekan/in:

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift **Sup. / Dekan**)

Bitte weiterleiten an die Landeskirche!

=====

2. Zustimmung erteilt / nicht erteilt mit folgendem Vermerk:

.....

Landeskirche (auch bei Pensionären notwendig!)

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift **Landeskirche**)

3. Bitte weiterleiten an:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2019

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2019 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 27. und 30. Dezember 2019 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

